

A. K. 128, 17.

JUSTIFICIRter

Kurtzer Inhalt

W. h. 455

Nebst einer zuverlässigen SPECIFICATION

Deßen/was

Die Durchlauchtigste Fürstin und Frau

U R R U

Augusta Dorothea
Leonora

BIBLIOTHECA
PONICEAVIANA

Gebohrne Herzogin von Braunschweig und Lüneburg etc.
verwittibte Fürstin zu Schwarzburg Arnstadt.

Entgegen

Dero Herrn Schwagers Liebden

Dem gleichfalls

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn Christian Wilhelm

Fürsten zu Schwarzburg/Sondersh. und Arnstadt etc.

Vor der

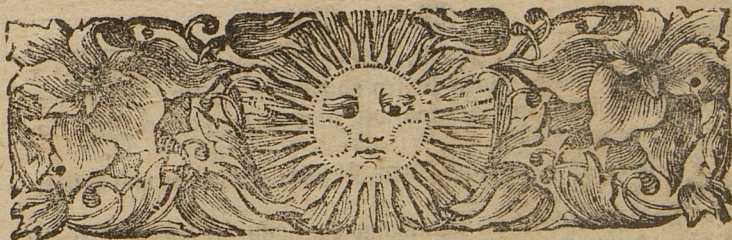
Aller Höchsten Kaiserl. Commission und denen Hochverordneten Churfürstl.
Männlichen und Hochfürstl. Gothaischen Herrn Råthen / so wohl aus Klaren
Recessen und Ehe-Pactis, als auch nach denen albekandten gemeinen Sächß.
Lehn-Rechten wohlgegründet prztendirt hat/ und noch
beständig prztendirt.

Gedruckt im Jahr 1717.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE (GALLE)







I.



On wegen derer inferirten 10000 Rthl. Ehe Geldern pratendiret Sie 2000. Rthl. Jährlich Renthen / als Sie in Brüderlichen Anschläge befindlich seyn / und was nochmehr darzu gehöret / aus dem Witthums Amte Keula / nach den klaren Buchstaben derer Ehe Paecten N. I. mit Wiederlegung und Verwerffung eines der Fürstlichen Frauen Wittben ganz unbekandten / corrigirten und ungültigen sogenandten Neben Recesses sub N. 9. add. n. 10. & 11.

II. 1000. Rthl. rückständige Morgengabe Gelder ex Doc. N. 5. und darzu noch 1000. Rthl. Rest, rat. des geschenehen Augmenti.

III. 2000. Rthl. und noch 5500. Rthl. augmentirte Gelder / ex Doc. N. 2. Sie mögen nun jezo als Eheoder als paraphernal Gelder angesehen werden add. §. 17. der Ehe Paecten N. 14.

IV. Noch andere Paraphernalien von 10000. Rthl. und mehr laut Beplage N. 4. und derer Ehe Paecten §. 17. N. 14.

) (2

5. Die

V. Die Gerade, Morgengabe und Musztheil ex §. 18. pact. Nupt. N. 3. welche drey Posten nach denen rechten Inventarien, oder einer eydlichen Specification/weit über 70. bis 80000. Rthl. Capital austragen werden.

VI. Des Hochseeligen Herrn Kleider/ Kleinodien und Silberwerck. vi. §. 18. P. N. no. 3.

VII. Die verschriebene Wittthums Einkünfte/an Korn/ Weizen/ Gersten/ Holz/ Kohlen/ Wildpret/ Fischen und dergleichen/zu sambt denen 60. Eymern Landwein. Laut Beilage N. 6. so alljährl. zu prästiren.

VIII. Ein Silbern Service ad 5000. Rthl. taxirt, welches theils der Fürstlichen Frau Wittben eigen gewesen/ theils Deroselben von Dero Hochseel. Herren Gemahl zugeeignet worden. per Doc N. 7.

IX. All jährlich 400. Rthl. Handgelder/ welche Deroselben in denen Ehe Pactis §. 16. indeterminate ver dotirt und verschrieben worden sind. vid. N. 8.

X. Die Standmäßige Meublrung/ Einrichtung und Reparatur des Wittthums. Sitzes zu Keula Secundum Jura apud Stryk, ad ff. Tit. 10. libr. 33. §. 4. ex praesudicio.

XI. Die Einlösung/was von Gerade Stücken und von Silbern Service von Hochseel. Herrn versetzt worden.

XII. Die Bezahlung aller und jeder der Durchl. Fürstin Passiv-Schulden/ als welche der Hochseel. Herr Gemahl übernommen/ und zu bezahlen verordnet hat/ laut Doc. N. 18. 16. 17.

XIII. Das Interesse mora von allen obigen Posten/ mit denen darbey causirten Schaden und Unkosten. Und wird zugleich ex Documentis N. 18. 19. 20. die allzugroße Härteigkeit des Fürstlichen Herren Schwagers u. Beklagens bewiesen/ und dargegen die unverdiente Vorwürffe und Blamen/ der Hochfürstlichen Frau Wittben mit Wahrheits Gründen wiederleget.

Docu-

Documenta mit ihren wenigen Notis.

NUM. I.

Extract der Ehe-Pacten sub d. 6. Aug. 1684.
so vom Hohen Lehns Successore selbst unterschrieben/
recognosciret und richtig sind.

§. 6.

Daß wenn/Sechstens/ nach Gottes Willen S. Hochgräfl. Gn.
vor dero Herklichsten Frau Gemahlin Durchl. mit Tode ab-
gehen würden/ auf solchen Fall Ihre besagtes Amt Keula mit de-
nen Ober und Unter-Richten Renthen/ Einkünften/ Gefällen/ Fi-
schereyen/ Jagten/ Diensten/ Brauwesen und andern Nutzungen/
nach dem gewöhnlichen *tax der Brüderlichen Erbvertheilung/
pro stamma concurrente des verschriebenen dotalitii, angewiesen/
und an statt Ihr Durchl. verschriebenen Leib Renten/derer zwey Tau-
send Thaler zu nutzen und zu gebrauchen/ würcklichen überge-
ben und eingeräumet werden soll.

NUM. II.

Ein Fürstlicher Neben-Recess, welcher zu denen
Ehe-Pactis gehdrt/ und vor gültig angenommen
wird.

Von GOTTES Gnaden Anthon Ulrich/ Herzog zu Braun-
schweig

*NOTA (a) Dieses ist in Observantiades Schwarzbürgischen Hauses allezeit
also gewesen confer. N. 9. (b) weiln dieser Brüderliche tax allezeit gewis/
der current aber steigt und fällt/ und jener einen ohnfehlbahren Nutzen
Jährl. abwirft/ welcher aber zu einer Gräflichen Wittben Unterhal-
tung kaum hinreichet/ von Hochseel. Herrn Gemahl auch selbst in § 14
Pact. Nupt. vid. n. 6. Jährl. auf 3000. Rthl. akquirir worden: so
wird es bey solchem allerdings sein verbleiben haben müssen/und sind die
Revenuen pro Majori adepta dignitate vielmehr zu vermehren/als zu verrin-
gern. Damit aber dieses emolument der Fürstlichen Frau Wittwe
entzogen werden möchte/ ist zwar ex adverso der Recess sub No. 9. zum
Vorschein gebracht/ und mächtig objicirt/ aber es ist alles ohne
effect geschehen/ und überflüssig beantwortet worden/ wie bey gedach-
ten Docum. sub. No. 9. selbst zu erschen ist.

Schweig und Lüneburg ꝛc. Für Uns/ Unsere Erben und Nachkom-
men Urkunden hiermit und bekennen: Als bey der zwischen den
Hochgebohrnen Graffen/ Herrn Anthon Günthern der vier Graffen
des Reichs/ Graffen zu Schwarzburg und Jöhnstein/ Herrn zu
Arnstadt/ Sondershausen/ Leuteberg/ Kohra und Kettenberg ꝛc. ꝛc.
Und unser freundlichen Lieben Tochter/ der Durchlauchtigsten Prin-
cessin, Augusten Dorotheen, Herzogin zu Braunschweig und Lüne-
burg/ Liebden Liebden/ durch Gütliche Providenz getroffenen Ehe Be-
redung/ die Ehe Gelder/ nach Anleitung dabevor mit der Landtschafft
hiesigen Herzogthums Braunschweig Lüneburg Wolffenbüttelschen
Theils darüber getroffenen accords höher nicht/ denn auf Zwölff Tau-
send Rthl. in Consideration kommen können/ von solchen Geldern
auch an Seiten des Herrn Graffens Liebden/ vermöge der Observanz
Ihres Gräfflichen Hauses/ nur Zehn Tausend Thaler/ als ein Paraphernale
constituirt worden/ und es zwar bey solcher Summe derer 12. Tau-
send Rthl. nach jehiger Unserer Contenance und appennagirten
Stande sein Verbleiben hat/ S. Liebden auch bey so gestalten Um-
ständen sich aller Dinges damit vergnügen lassen: Gleichwohl aber
die Billigkeit erfordert/ wenn nach Gottes Willen die Landes
Fürstliche Regierung hiernechst auf Uns verfallen solte/ daß so dann
Unsere Tochter/ Liebden/ als eines Regierenden Herrn Tochter confide-
rirt/ und die Ehe und respective Paraphernal-Gelder/ auf die in
solchen Fällen hergebrachte vöilige Summe, als siebenzehn Tausend
fünff hundert Thaler supplirt und eraänket werden. (2.) So ver-
sprechen wir demnach für Uns/ Unsere Erben und Nachkommen hier-
mit/

(2.) Weil in den Hochfürstl. Braunschweigischen Lüneburgischen Hause die
Ehe-Gelder zwölf Tausend Rthl. regulair sind/ und Serenissima vidua nicht al-
leine eines Regierenden Herrn Tochter/ sondern auch eines Fürstlichen
Herrns Gemahlin nachgehends geworden: So ist dem Gesuche nach die Leib-
zu Gt darum billig und zwar ad minimum noch rat. der 2. Tausend Ehegelder
zu erhöhen/ damit Serenissima vidua, pro dignitate defuncti nun/ als Fürstl.
Relicta davon desto besser leben kan.

mit / daß auf so thanen in Gottes Händen stehenden Event, da wir zu der Landes Fürstlichen Succession und Regierung kommen würden / gemeldtes Supplement benahmentlich (b.) fünff Tausend fünff hundert Rthl. an mehr Hochgemeldetes Herrn Graffen zu Schwarzburg Liebden oder Deroselben Erben soll ohnweiterlich nachgeschossen und würcklich erleyet werden. Uhrkundlich Krafft Unser hierunter gesetzten Fürstlichen Hand und Siegels.

Wolffenbüttel
den

6. Augusti 1684.

ANTON ULRICH (LS.)

AUGUSTUS VVILHELM (LS.)

(b.) Ob gleich diese inferirte 5500. Rthl. der Hochseel. Herr zu Bezahlung der Frau Gemahlin Passiv-Schulden über sich genommen / und mit angewendet hat / oder anwenden lassen. Dieweil aber dennoch Derselbe laut Beylage No. 14. 15. & 16. alle so wohl vor hero schon bezahlte / als auch übernommene Passiv-Schulden novirt / und als selbst eigene agnoscirt. Deswegen auch von der Frau Gemahlin keine Wieder Ersetzung derselben nach seinem Ableben begehrt / sondern Ihr / in Fall Ihn der Tod zu erst betreffen würde / ex liberalitate maritali geschendet hat / und von der Ersetzung gegen seine Erben ganz befreyet wissen wollen : Als müssen demnach die übrigen 5500. Rthl. als eingebrachte Paraphernal-Gelder der Fürstl. Frau Wittwe allen gemachten Einwürffen ungeachtet / weilen von der absorption der selben nirgends wo etwas zu finden juxta § 17. & 18. P. N. sub. No. 3. & 14. allerdings refundirt werden. Dann sonst die quæst. Donatio, oder remissio generalis, ad intentionem Serenissimi Defuncti nicht bewerkstelliget sondern zu Schaden und Befehrd der Fürstlichen Frau Wittwe detorquirt würde / so aber nicht seyn darff. Also lauffts auch auf eine Schwachheit hinaus / wann man ex mutatione Religionis eine tacitam revocationem Donatoris vorgeben will.

Extract der Fürstlichen Ehe-Pacten. § 18.

Daferne fürs Achzehende/ der Gräßliche Herr Bräutigam ohne Männliche Leibes-Erben versterben/ und alleine Töchter/ oder gar keine Erben nach sich verlassen würde / auf solchen Fall / welches Gott in Gnade verhüten wolle/ sollen der Frau Witwen Durchlauchten dero (a) Kleider / Kleinodien/ Silber-Geschire / und was Sie an Paraphernalien eingebracht / neben allen anderen Weiblichen Gerechtigkeiten / (b) an gerade (c) Morgengabe und Nachschuß/ wie die vermögde Sächsischer Rechte (d) einem Weibe von Ritters Arth (e) gebühren/ nichts davon aus geschlossen / abgefolget werden.

[a.] Rat. Dieses Wörtleins Dero/ quæritur; Ob es eine Relativa oder Articulus; Einfolglich von wesen Kleidern die Rede sey? Aus verschiedenen in actis angeführten und abgelehnten Causalen nimmet man die Rede von des Hochseel. Herrn Gemahls Kleidern/ Kleinodien und Silber- Wercke nicht unbillig an.

[b.] Was durch die anderen Weiblichen Gerechtigkeiten alhier zuverstehen/ ist in actis angeführt/ und zu gestanden worden/ daß Serenissima alles was in den Sächsischen alten Judicato sub J) welches also anfähet: zum Erbe gehörte. enthalten/ zur Helffte gebähre.

[c.] Was zur Gerade gehöre/ kan unter andern in Beyeris Volck. emend. P. 3. Cap. 19. und der daselbst befindlichen Specif. Alphabetica des Goldbeck's tract. de Jure Gerada. & Richt. tr. de Success. S. I. M. I. und andern mehr/ nach geschlagen werden.

[d.] Verstehe nemlich nach dem Gemeinen/ nicht aber Thur- Sächsischen Rechte/ so in vielen von jenen differirt. Sturemahl zu Arnstadt & in loco hereditatis nicht die Opiniones Dd. Electoralium sondern die Jura Sax. com. in Ufu seyn.

[e.] Ob die Ritter und Fürstliche Persohnen nicht von denen gemeinen Adeltigen discrepiren, quæritur?

SPE-

NUM. IV.

Specification derer Fürstlichen Beylagers Kosten
und zu gleich inferirten verschiedenen Stücke
ad d. § 17. Pact. Nupt. No. 14.

	seyn angesetzt.	Kommen aber	
Versprechungs Ring	666 Rthl.	700	Rthl
Brau-Ring	800	734	Rthl
Kutsche und Pferde zeug	800	800	Rthl
Kutsch-Pferde	600	743	Rthl
Braut-Kleider	2000	2000	Rthl
Braut-Bette/ Tische und Stühle	700	687	Rthl
Silbern Services	1500	1824	(*)
Diamanten Schmuck	500	500	Rthl
Geschencke	800	800	Rthl
Leinen Spitzen und dergleichen	1000	1000	Rthl
	10366.	10888.	Rthl
		plus	522 Rthl.

Das obbemeldte beyde Specificatones, so wie sie hier angeführt
bey Fürstlicher Cammer würrlich vorhanden / solches wird mittelst
des hier unter Gedruckten Cammer Siegls und nebst gesetzter untet
Schrift attestirt. Wolffendüttel den 29ten December. 1716.

L. S.

J. J. Möring.

NB.

In einen Informat von Sächsischen-Hollischen
Schöppen-Stuhler ist die Erkennung dieser Stücke
vi. §. 17. & 18. P. N. Serma Relicta attribuiret.

(*Das in den Instrum. n. 7. 2000. Rthl. stehen/ ist daher kommen/
weil Serenis. noch mehr Alt. Silber bey der Umgeltung des Ser-
vices zu ihren gethan hat / das es eben so viel geworden.

Ⓑ

Extract

Extract derer Ehe Pactaen § 15.

Sind auch zum Funffzehenden von dem Gräfflichen Herrn Bräutigam dero künfftigen Frau Gemahlin Durchl. Ein Tausend Thaler zur Morgengabe ^(a) verordnet/ der gestalt/ da Ihre Durchl. Ihres Ehe Herren Tödtlichen hintritt erleben würden / welches in Gottes Willen stehet / das so dann Dero selben diese Ein Tausend Thaler mit Funffzig Thalern verzinstet werden / und gleich denen gegen das Heyraths Guth und gegen Vermächtnuß mit ver- schriebenen Leib-Renten auf Ihre Gnad. zu kommenden Antheil derer Herrschafften krafft dieses versichert seyn sollen / biß so lange Ihre Durchl. oder dero Erben solche Ein Tausend Thaler Morgengabe von denen Gräffl. Lehns-folgern nieder geleyet und bezahlet zuhaben/begehren möchten/oder diese solches bezahlet haben werden.

NUM. VI.

Extract derer Ehe-Pacten. § 14.

Sollen auch zum Bierzehenden Hohermeldeter Frau Gemahlin auf obgesetzten Fall zu dero Wittwämlichen Unterhalt über ob- beschriebene Leib-Zucht-Zinse / auf des Herren Lehns-Folgers Kosten Holz und Kohlen zu allen Nothdürfftigen Feuer-Werck: Brauen und Backen / gehauen gekohlet und geführt/ ^(b) auch darüber Jährlich Fünf Marck schl. vier Scheffel Weizen / Bierzig Marck scheffel. Roggen / Bierzig Marck scheffel. Gersten / wie auch auf Sieben Pferde

[^a] Diese 1000 Rthl. conventional Morgengabe sind ein notorisches Debirum Feudale und ist doch nichts davon beym Hr. beflagt in guten zuerhalten gewest. NB. Die Nupe: sind die 1000. Rthl. Morgengab-Gelder ad 3000. augirt. daran Ein Tausend davon bezahlet/ das andere Tausend nebst den oberwehnten stehen blieben/das also zwey Tausend Rthl. Morgengab-Gelder usque ad Mortem Seruissimi defuncti der interressiret worden sind.

[^b] Jergo kan der hohe Lehns Succesor des Jahr-Lohns und Kosten / sothane Stücke ad locum Residentia zu bringen sich nicht entbrechen.

Pferde gewöhnliches Futter an Hafer Heu und Stroh/ Sechzig
 Eymen (c) Land-Wein/Sieben Hirsche oder Stuck wildes / Achte
 Rehe/ Acht wilde Schweine/ Vierzig Haasen/ Sechs Cent. Karpfen
 und ein Centner Grüne Hechte gegeben und zu der Hoffstadt ge-
 liefert werden/auf dem Fall aber/da die selbe Ihre Wittumb Woh-
 nung lieber in der Stadt Arnstadt nehmen wolle / welches zu Ihrer
 Wahl gestellet seyn soll / als denn sollen Ihr zum Wittums Unter-
 halt eines für alles Drey Tausend Thaler (d) alljährlich aus dem
 Amte Keula dahin geliefert werden.

NUM. VII.

Instrumentum über das Donirte Silberne Service,

WIR ANTHON GUNTHER, der vier Graffen des Reichs
 Graff zu Schwarzburg und Hohnstein etc. Urkunden und be-
 kennen hiermit / demnach die Durchleuchtigste Fürstin und Frau/
 Frau AUGUSTA DOROTHEA/ geborne Herzogin zu
 Braunschweig und Lüneburg/Unsere freundliche gelib. Fr. Gemahlin
 dasjenige Silberne Service, so dero selben eigenthümlich zu ge-
 standen/und auf 2000 Reichl. hoch geschäget gewesen/der gestalt über-
 lassen/das Wir es bey verfertigung eines neuen Services mit ein ar-
 beiten lassen / und also zu unsern eigenen Nutzen an wenden können;
 so haben Wir dieser gemeldeter massen von unserer Fr. Gemahlin
 Etbd. an Uns geschehenen Abgabe Ihres Silbernen Services hin wie-
 derum zu ersetzen vor billig erachtet. Ersehen auch selbiges Krafft dies

B 2

ses

- (c) Alhier kan nicht etwa Arnstättischer / Jenischer / und anderer der gleichen
 schlechter und saurer Land-Wein/sondern ein solcher guter und Gesunder ver-
 standen werden / welcher am Hofse Sermi Defuncti zur Cassel gedruncken
 worden. Massen solche Worte anders nicht als Civiliter pro qualitate
 Subjecti & Secundum observantiam Aulæ ex arbitrio boni Viri zu interpre-
 tieren seyn. Da mit aber nicht alle Jahr über die qualitate und bonitate des
 Weins bey dessen Lieferung ein disputat entstehe/wird urgiret, weiln sothane
 Weine doch Jährlich abgekauft werden müssen / auf solche ein gewisses
 quantum an Gelde zu determiniren.
- (d) Ob solche 3000. Reichl. nach den Current oder Bräderlichen Anschlag zu
 verstehen seyn/ist noch Zweiffling/ thut aber alhier doch nichts zur Sache.

ses dergestalt und also / das Wir der selben dar gegen nicht allein an unsern Silber / welches in Silbern Gewölbe / Kichen und Keller befindlich / und in beygefügter Specification aus sühelich beschrieben ist / so viel / als die Summa von 2000. Rthl. aus trägt; eigenthümlich ein raumen; Sondern wir ordnen und wollen auch / das nach unsern nach Gottes willen erfolgten hintritt gemeldeter unserer Fr. Gemahlin Ebd. auf Ihre Lebens zeit der vollkomne Gebrauch von allen ob bemeldeten Silberwerck / ohne Jemandes Einrede und Wieder-Spruch gelassen werden möge. Und ob wir uns wohl die freye Disposition hier bey expresse vor behalten / wie es nach dero selben Ableben / so Gott in Gnaden noch lange ver hüten wolle / mit diesen unsern Silber-Wercke gehalten werden / und weme es so dann Erb und Eigenthümlich zu fallen soll: So ist doch dieses eventualiter unserer wille und Meinung / das wan keine andere Disposition von uns gemacht wird / unsere Fr. Gemahl. Ebdn. oft erwähntes Silber-Werck Erb und eigenthümlich verbleiben soll. In massen Ihr dann auf solchen fall selbiges hier durch per Donationem intervivos, oder auf was vor eine Art es in denen Rechten am beständigsten geschehen kan der Gestalt zu geschlagen und übergeben wird / das Ihr das Eigenthum da von anderer Gestalt nicht, als durch ander weitige Disposition, die wir uns nochmahlen vor behalten / soll können entzogen werden. Urfundlich dessen ist dieses eigenhändig von Uns unterschrieben und besigelt worden. So geschehen in Arnstadt den 13. April 1708.

Anton Günther

Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

NOTA.

Das aus diesen Instrumenten so wohl/ als auch §. 18 Pact. Nupt. num. 3. erhelle / wie daß auch das andere übrige Silber-Werck der Fürstl. Fr. Gemahlin Erbtlich ver bleiben soll. Welche Dispositio Principis auch absque omni solennitate valida und von solcher würckung ist / das secundum hasce tabulas die Fürstl. Fr. Wittwe ohne alles bededencken und wieder Rede in die possession vel quasi dieses Silbern Services ohn verzöglich gesehet / auch was da von ab altero oppignoriret worden / juxta extractum des Hällischen Informati reluiret werden muß.

Extract aus dem Hällischen Informate.

Also es ferner darauf ankommet: Ob die heredes allodiales zur re- lution verbunden seyn möchten? da dan wohl entgegen gesehet werden könnte / daß die donatio des Silbern Service so beschaffen/ daß die Fürstliche Frau Wittwe dadurch so fort zu der Zeit das Do- minium nicht erlanget/in dem der Donator sich liberam Facultatem Disponendi darüber vorbehalten / dahero / weil Er bey seinem Leb- zeiten etwas davon verpfändet / und solchergestalt darüber disponirt/ die Donataria solche verpfändete Stücke wieder zu reluidiren gehal- ten sey/es scheinen möchte.

Weilen aber dennoch aus dem Donations-Scheine von 13. April 1706. erscheinet/daß der Hochseel. Fürst der Durchlauchtigsten Frau Gemahlin sein Silbern Service theils in Compensationem zugeeig- net/theils per Donationem nitervivos Dero Selben über geben; Und nichts hindert/daß Er sich die Disposition, wie es nach Dero selben Ableben damit gehalten werden / und weme es so dann Erb- und Eigenthümlich zu fallen solle/vorbehalten.

Allermaßen eines theils Conjuges ihre Donation ohne dem vorih- ren Todte widerrufen können; anderen theils aber in angezogenen Donations-Scheine ausdrücklich enthalten; Wann Er/der Donator keine andere Disposition machen solte/ solches Silber-Werck Dero

B 3

Frau



Fran Gemahlin Erb und eigenthümlich verbleiben solte/ und daß Er dieses auf solchen Fall per Donationem intervivos, oder auf was vor eine Art in denen Rechten es an beständigsten geschehen könne / dergestalt zugeschlagen und übergeben haben wolte/ daß Ihr das Eigenthum davon nicht entzogen werden solte; Und da nunmehr die *Conditio purificata* und der Höchste seel. Herr Donator keine *Dispositionem* hinterlassen/ davor zu halten / *acti ab initio pure conventum esset.*

l. 20. ff. de cond. inst.

l. 11. §. 1. ff. qui pot. in pryn.

l. 8. pr. ff. de contrah. emt.

Hierzu auch noch kömmt/ daß solches *reservatum* nur auf ein *fidei commiss.* abgeziehet/ und daß *defunctus* alleine darüber/wem es nach der Fürstlichen Frau Wittwe Todte zu fallen solle/ sich vorbehalten; In übrigen aber sich keine weitere *Disposition* reservirt, solgiglich die *Donatio pro pura* zu achten; In dem Fall aber/ da jemand *liberam* *disponendi* *Facultatem de re alteri* *Donata* nicht mehr hat/ Er solche auch nicht *oppignoriren* kan.

So halten wir davor/ daß die *allodial* Erben dasjenige/ was von den geschencften Silbern *Service* verpfändet worden/ zu *reliquiren* verbunden seyn. B. N. B.

NUM. VIII.

Extract der Ehe Pacten §. 16.

Urnaben versprechen zum Sechzehenden des Herrn Bräutigams Gnaden Dero zukünftigen Hersteleben Ehe Gemahlin zu Handgeldern aljährlich (*) Vierhundert Thaler aus der Gräflichen Cammer würcklich reichen zu lassen.

NUM.

[*] *Quia omnis Promissio in determinata transit ad heredes*, so müssen auch allerdings diese verordnete Fürstliche Hand Gelder / so lange die Fürstliche Frau Wittib lebet/ annoch Jährlich abgetragen werden/ als welcher Sie in *viduitate* noch mehr/ als in *Conjugio* bedürftig ist. Bevorab/ da das *Dotalicium* ohne dem nur sehr knap auf seine Gräflich. Relicte *confiruiert* worden/ und nun eine Fürstliche *pro Dignitate majori stante matrimonio adepta* davor aus leben soll. *vid Berger. Cons. Imp. Aul. oecons. Jur lib. 2. th. 44. not. 3.*

NUM. IX.

Ist der corrigirte / corruptirte und ungültige so genante de-
 claratio Reces si oder viel mehro die ein seitige unzulässige Inter-
 pretatio und Restrictio §. 6. & 14. Pact: Nupt: so ex adverbo
 dieses Document mit dem sub Num. 11. zu denen Ehe-Pacten gehö-
 rigen neben Reces zu confundiren / und da durch intrinca zu machen /
 abusive auch neben Reces genant / aber ohne vor bewust und
 approbation der Fürstl. Fr. Wittwe errichtet / und dahero von der
 selben auch nicht unter schreiben / viel weniger agnosciert worden.

Gegen den Hochgebohrnen / Graffen und Herrn Herrn Christian
 Wilhelm / der Vier Graffen des Reichs / Graffen zu Schwarz
 und Hohnstein etc. Ubrtundet und bekennet / der auch Hochgebohr-
 ne Graff und Herr / Herr Anthon Günther / der Vier Graffen des
 Reichs / Graff zu Schwarzburg und Hohnstein etc. Freund / Brü-
 derlich / daß / ob gleich in Ihrer Herrn Graff Anton Günthers Hoch-
 Gräffl. Gnaden Ehe-Beredung / derer datum ist / Wolfenbüttel den
 6. August. 1684. unter andern enthalten / daß dero Herrs gelibtesten
 Gemahlin / der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen Fr. Auguste-
 en Dorotheen / Gedohrner Herzogin zu Braunschweig und Lüne-
 burg etc. das Amt Keula / jedoch nur pro Summa con currente des Ihr
 versprochenen dotality, gleich wohl aber / nach dem Anschlag der
 Bräuderlichen Erb-Vertheilung constituiert seyn solte / und dannen-
 hero / weil solcher Anschlag sehr gering die Beyforge gemacht worden /
 es möchte sohanes dotalitium die Fructus des ganzen Ambs abfor-
 biren: So erklärten Hoch-Gedachtes Herrn Graffen Anthon Güns-
 thers Hoch-Gräffl. Gnad. sohanen §. 6. hier mit wiesentlich und
 wohl bedächtig dahin / das die darinnen enthaltene Worte: Nach
 dem Bräuderlichen ausschlage anderst nicht / als wie in dero Frau-
 Mutter Fürstl. Durchl. Ehe Beredung / nur von dem Loco des Wit-
 thum-Eltes / und also alhier von dem Dorffe / Forwerck und Schwäffer-
 rey Keula / mit ein geschlossen des Brau-Handels über das ganz Ambe
 datur

darunter die Francksteuer mit zu verstehen / in deme in dem Ambt Keula/weilen der Frau-Handel der Herrschafft zu stehen, keine Franck-Steuer gegeben wird / iedoch mit der fernern Erläuterung verstanden werden solten / weilen Hoch-Gedachtes Herrn Graff Anthon Günthers Gnaden / in ob Hohermelden Dero Herrn Bruders Graff Christian Wilhelms Gnaden letztere Ehe-Veredung über das ganze Ambt Bodungen nach dem Brüderlichen Anschlage zum Leib Gedünge / Freund-Brüderlich Consens ertheilet haben / das auch in dieser Ehe Veredung zu dem loco Residentiae das Dorff Urbach / als welches ohnedas in berührtes Formel Keula dienet / und also alle ne Keula und Urbach nebst dem Jure Patronatus an obigen beeden Orthen nach dem Anschlage der Brüderlichen Erbvertheilung Herrn Graff Anthon Günthers / Hochgräfl. Gnaden Fürstl. Frau Gemahlin Fürstl. Durchl. in unversehrtten Fall Ihres ohne männliche Erben erfolgten Witthums haben / und nach Witthums Recht gebrauchen ; Im übrigen aber / und was diese beede Dörffer und Günther nach dem Anschlage der Brüderlichen Erbvertheilung nicht abwerffen / das Supplementum Ihres dotalitii an bahren Gelde gezahlet / oder aus anderen Dörffern und Güthern dieses Amts Keula an Zinsbahren Stücken ; iedoch nicht nach denen Brüderlichen / sondern einen solchen Anschlage / wie der zu Zeit des also ohne männliche Leibes-Lehns-Erben erschienenen Leibgedings Landgängig und billig wäre / geliefert werden soll. So viel die hohen Jagten in Ambt Keula belanget bleiben solche auf obgedachten Fall bey denen Lehns-Folgern / die Nieder Jagten aber / bleiben Herrn Graff Anthon Günthers Hochgräfl. Gnaden Frau Gemahlin Fürstl. Durchl. in denen beiden Klühren Keula und Urbach / und in denen darinnen befindlichen Feldhölzern / der Thürings wald und Strinkera genandt / Allermaßen Herrn Graff Christian Wilhelms Hochgräfl. Gnaden defentwegen einen Schein sub dato den 13. December 1688. von Sich gestellet / auch darinnen in Ansehung Dero Fürstlichen Gemahlin die hohen Jagten in dem Amte Bodungen verbleiben.

Einen

Einen guten Hiesch jährlich / über das in Dero Eheberedung ver-
schriebene Willpreeet verwilliget. Zu mehrer Bekräftigung haben
nicht allein Wir Graff Anthon Günther diesen Schein selbst unter Un-
serer Gräfflichen Hand und Secret wissendlich ausgestellt / sondern auch
durch die Durchlauchtigste Fürsten und Herrn / Herrn Rudolph Au-
gusten / und Herrn Anthon Ulrichen / Herzogen zu Braunschweig und
Lüneburg etc. vor sich und dero Respective Frau Tochter Fürstliche
Durchl. mit dero eigenhändiger Unterschrift und Unterdrückung
Dero Fürstl. Secrets mit vollziehen lassen. Signatum, den 27. Decemb.
Anno 1689.

(L. S.) Rudolph August.

(L. S.) Anthon Ulrich

(L. S.) Anthon Günther
Graff zu Schwarzburg.

N O T A.

In diesen Instrumento oder vermeintlichen Reccesse, so doch allen
falls noch erschlich altioris indaginis ist / hat der Hohe Gegentheil sein
ganzes praesidium gesetzt / und auf solchen alle seine Hoffnung ge-
gründet / wie wohl solthanes Instrument der Gestalt falsificiret
worden / das man in dessen ad acta gebrachter copia die Jahr-Zahl
1684. anstat 1689. gesetzt / da mit mans vor den sub num. 2. zu de-
nen Ehe-Pacten gehörigen Neben-Recess, so an. 1684. zugleich mit
denen Ehe-Pacten errichtet worden / ausgehen / und was von jenen hie-
und da sonst gedacht worden / auf diesen Sophistice appliciren könn-
te. verum

Sic capitur technis Dædalus ipse suis

Wiso ist auch dieses Document von der Fürstlichen Frau Wit-
we nicht unterschrieben / noch von ihr begehrt worden / quod
bene notandum da Sie doch wohl schreiben können /
viel weniger cum consensu Domni Curatoris ex certa
scien-

Ⓒ

Scientia ratificiet wordē/so doch necessario bey etner so inducirten Renunciatione Juris sui quæsitū requiriet wied. Quamvis enim Pacta Nupt. etiam sine Consensu Filior. vel Filiar. fieri possint; illa tamen contracto jam jam matrimonio, ex post facto sine consensu Filiar. non possunt cum illarum damno immutari. Carpz. l. 2. c. 43. d. 11. Harprecht conf: Tubing: 19 n. 16. seq. & alii. Ja! weil in diesen Instrument elnes andern sub d. 13. Decemb. 1688 gedacht wird/ und die expressa ratificatio Pact. Nupt. post subscriptionem, so Anno 1684. den 6. Aug. von dem Hohen Lehns Successore selbstē / ut ad oculos patet, verrichtet worden / Anno 1688 / wie ex Document. num. 11. erhellet / noch mahls schriftl. geschehen/ und da mahls an diesen neben Recefs, so ein Jahr darnach nehmlich 89. erstlich gehohren worden / nicht gedacht ist / und mit dem Scheine/ dessen in dem Documento num 11. sub. dato 22. Decemb. Anno 1684. gedacht wird / weder dieser / noch der obige sub num. 2. befindliche neben Recefs confundirt werden darff. Und wann es gleich mit jenen geschehe/ doch nichts schadete/ mit diesen aber absolute nicht angehen kan. cum tunc temporis non Ensuit, cujus nullæ sunt qualitates, so ist fast Handgreifflich/ daß es mit diesen unbündigen Recefs ganz gefährlich und verkehrt umb gangen seyn muß; also keinen effect gewinnen kan. Dazumahl er auch kein connexum mit denen errichteten Ehe-Pacten ist/ und als res inter alios acta, plane ad se paratum judicium gehöret.

NUM. X.

Ex ad verso producirter Extract aus dem Verzicht / so Ihro Durchl. die Herzogin bey Ihrer Vermählung den 6ten Septemper 1684. zu Wolfenbüttel auf die Ehe Pacta und Neben Recefs sub. no. 2. gethan.

VON Gottes Gnaden Wir/AUGUSTA DOROTHEA, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg ꝛ. Vermählte Gräffin
zu

zu Schwarzburg und Hohnstein/ Frau zu Arnstadt/ Sondershausen/
Leutenberg/ Lohra und Klettenberg ic. Für Uns/ Unserer Erben und
Nachkommen/ gegen mähiglich urkunden und bekennen. Nach-
dem vermittelt sonderbahrer Göttlicher Schickung des Durchlauch-
lauchtigsten Fürsten/ Herrn ANTHON ULRICHS, Herzogen zu
Braunschweig und Lüneburg ic. Unsers Hochgeehrten Herrn und
Vatters Gnaden / Uns Dero Tochter an des Hochgebohrnen Herrn
ANTHON GÜNTHERS, der Vier Graffen des Reichs/ Graf-
fen zu Schwarzburg und Hohnstein/ Herrn zu Arnstadt / Sonders-
hausen/ Leutenberg/ Lohra und Klettenberg/ Unsers nunmehr Herz-
geliebten Herrn und Ehe-Gemahls Liebden Ehelich vertrauen las-
sen; und Uns nicht alleine bey solcher Unserer Aussteuer mit Fürstli-
chen Kleidern/ Geschmuck/ Kleinodien/ Silber-Geschirre und allen ü-
brigen Zubehörungen reichlich versehen / sondern Uns auch zu einen
rechten Heyrath Gurb zwölf tausend Rthl. vermöge der hier-
über aufgerichteten Ehe-Pacten und Neben *o Recesfes* (*) mit zu
geben versprochen/ an Deren würclichen Erfolg Wir auch in gering-
sten keinen Zweifel haben/ und deswegen alle solche Väterliche Gna-
de und Liebe mit sonderbahren Danck erkennen ic. ic.

(*) Dasz alhier der Recesf, so oben sub Numero 2. nicht aber das Documentum
invalidum, so Numero 9. zu befinden-verstanden wird/ ist ja res evidens.
Und weil 12000. Rthl. nach dem Beylager gleich als dotalia bezahlt / 10000.
Rthl. aber nur vi P. N. 6. verdotirt worden sind: so müssen also noch 2000.
auf solchen verdotirt oder als Paropherna restituirt werden/ vid. n. 2.

NUM. XI.

Ratificatio Pact. Nupt. des Hoch Fürstlichen
Herren Lehns-Successoris.

Wir/ CHRISTIAN WILHELM, der Vier Graffen des Reichs/
Graff zu Schwarzburg und Hohnstein / Herr zu Arnstadt/
Sondershausen/ Leutenberg/ Lohra und Klettenberg ic. Hiermit
Urkunden/ dasz Wir in des Hochgebohrnen / Unsers freundlich
geliebten Herrn Bruders und Sevatters/ Graff ANTHON GÜN-
THERS zu Schwarzburg und Hohnstein ic. ic. Ehe-Beredung/
E 2 Kraft

Krafft dieses Freund-Brüderlich consentiret / und wollen / so bald vom dem Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Rudolph Augusten und Herzog Anthon Ulrichen Durchl. und Gr. Ebd. selbst der verglichene Schein von 22 Decemb. 1684. (*) aus gefertigt / und von Gr. Ebd. Uns zu gestellet worden / die Ehe-Veredung selbst in Originali voll ziehen. Ubrkundlich haben wir diesen Schein eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Gräffl. Secret bedrucken lassen. So geschehen / Sondershausen den 13. Decemb. 1688.

E. W. J. J. G.
(L. S.)

* Was dieses vor ein Schein seyn soll / ist noch nicht bekant worden. Es kan aber weder der Neben Recels sub num. 2. als welcher den 6. Aug. Ao. 84 / noch die ungültige einseitige Erklärung P. N. sub num. 9. als welche Ao. 89 errichtet worden / wie das wahre datum anzeigen / verstanden werden. NB. Weil aber dieses Document ex adverso producirt, und disseits noch nicht recognoscirt worden / so kan von dessen Richtigkeit nichts gesagt werden / auch als propria privata scriptura vor den Hohen Gegentheil nichts beweisen / und dienet disseits darzu / daß man dadurch probiret / wie i. Jahr vorher aber mahl versprochen / ehe die Declaration sub num. 9. contrahirt wurden / die Pacta Nupt. so man selbst Ao. 84. schon unterschrieben gehabt / zu erfüllen / und doch contravenirt hat.

NB. Gleich wie ex Strycksad ff. lib. 23. tit. 3. §. 20. & seqq. dociert worden / quod Princeps, quamvis nulla l. parva dos illata sit, tamen dotalitium tale constituit, ut pro dignitate sua vidua exinde vivere possit, quia non tam in compensationem dotis quam futuram Viduarum sustentationem constituitur, so dann auch a Successoribus zu rathibiren; Also wird auch dote illata quia tunc onus feudale est bey denen Adlichen als dan deren Agnatorum consensus nicht einmahl requirirt. Ergo ist allhier soluta dudum dote augmentata daß schon constituirte dotalitium, nach denen allerseits subscribirten Ehe Pacten um so viel mehr zu prästiren / und pro majori dignitate adepta noch zu augiren.

NUM.

NUM, XI.

Herr Cantzler Zangens Brieff/ aus welchem die
 Bezahlung der Nachschuß Gelder justificiret wird.

Durchl. Herzogin

Gnädigste Fürstin und Frau.

GW: Hoch Fürstl. Durchl. Gnädigst. Befehl zu unterthänigster Folge berichte hiermit; Nach dem auf Ewr. Hochfürstl. Durchl. Fr. Mutter erfolgten Todes-Fall von meines Hoch seel. Herren Hoch Fürstl. Durchl. unter andern auch darum nacher Wolffenb. geschicket worden/ E. Hoch Fürstl. Durchl. damahl. Schulden Wesen in Richtigkeit bringen zu helfen / so hatte in Committis an Ewr. Hoch Fürstl. Durchl. Hr. Vater auch Hoch Fürstl. Durchl. zu declariren/ daß woferne Ihre Hoch Fürstl. Durchl. den versprochen Nachschuß an 6000. Rthlr. an denen Ehe-Geldern aus zahlen zu lassen/ resolviren möchten/ Mein Gnädigster Herr geschehen lassen wolte / daß solches Geld so fort zu Bezahlung Ewr. Hochfürstl. Durchl. Schulden mit angewendet und assignirt werden möchte: Welches dann auch also erfolget/ und wurde damals ein Auswurff gemacht/ was vor Schulden daran gewiesen worden: Welcher Auswurff nebst anderen Nachrichten sich dann auch vermuthlich noch unter meines Hochseeligsten Herrns Brieffschafften finden wird. Wann mir recht ist / so versprachen damals Hochgedachte meines Gnädigsten Herrn Durchl. zu eben diesen Zweck noch 12000. Rthl. aus dem Ihrigen zu zuschießen/ so sich alles aus besagten Brieffschafften näher ergeben muß/ wie nicht weniger/ auf was vor termine das Geld zu Wolffenbüttel/ weil es in einer Summe nicht geschehen könnte/ aus gezahlet worden/ und warumb 500. Rthl. daran zu rücke blieben. Dieses ist es was vor dißmahl in Unterthänigkeit melden kan / und verharre allezeit mit beständigen Respekt

Ewr. Hoch Fürstl. Durchl.

Arnstadt den 1. Septemb. 1717.

Unter thänigster Diener

J. G. Zange.

E 1

NE.

NB. Bey diesen Belesse ist zu remarquiren / wie das noch viele Documenta proficua, so wohl propria, als Communia vorhanden / welche ex adverso zu rück gehalten/ und noch nicht edirt worden sind / massen! unter der Direction des Hin. Hoff und Cammer-Raths Brodtkorbs ein ganz zerstückteltes Inventarium edirt, und damit vieler beweiß der Fürstl Frau Wittwe entzogen worden / so als dann sich noch eusern muß wann auf eine Eydl. Specification & manifestation so thaner Instrumentorum und andere Nachrichten erkant seyn wird.

NUM. XIII.

Ist auch eine Nachricht aus der Fürstl. Braunschweigischen Cammer/wegen der bezahlten Nachschuß: Gelder.

Nachdem der Fürstin von Arnstadt Durchl. durch Dero Cammer Diener an mich schreiben und vernehmen laßen / wie es mit Eintheilung der 6000. Rthl. und wegen nachgesetzten Punkten gehalten werden soll; So geruhen Ewre Durchl. Dero gnädigste Meinung hierbey zu notiren/ und mit Dero Fürstlichen Hand, Zeichen zu signiren/ wornach die Eintheilung desto füglich gemacht werden kan.

Nein.

I.
Ob von denen bisher von dem Ober Verwalter Voigds Fährlich zurück behaltenen 360. Rthl. Zinsen der Fürstin Durchl. etwas abgerechnet werden soll.

Ja.

2.
Ob die von dem Ober Verwalter Voigds bishero gezahlte 360. Rthl. Zinsen von Ewrer Durchl. ferner/oder wie viel davon übernommen werden sollen.

3.

Die Zinsen bezahlet nicht.

3.
Ob die Zinsen dertwegen der Fürstin Durchl. zu übernehmen den Capitalien/von derselben/ bis solche abgeföhret werden können/übernommen/ oder Erweret Durchl. wie verlanger wird/ von den 14ten April 1704. angerechnet werden sollen.

Das ist billig/daß die Zinsen indie Sechs Tausend Rthl. mit eingetheilet werden.

4.
Ob aufden Fall/daß der Fürstin Durchl. die Zinsen bis zu Abführung der Capitalien über sich nehmen/ nur 5000. Rthl. eingetheilet/ und die übrigen 1000. Rthl. der interestse wegen ausgesezet werden sollen.

Alle Ostern sollen Tausend Rthl. drauf bezahlet werden.

5.
Damit der Fürstin Durchl. de ro Creditoren sicher auf etwas verträußten/ und solches auch erfolgen könne; So werden Erwer Durchl. gnädigst zu disponiren geruhen/wie viel jährlich zu Abführung dieser Schulden angesezet werden solle.

Anton Ulrich.

NUM. XIV.

Extract der Ehe- & Pacten

§. 17.

Wurde auch/ zum/ Siebenzehnden/ die künfftige Gräffliche Gemahlin über die Zehn Tausend Rthl. Ehe Gelder so bald/ oder solgender Zeit/ etwas an Paraphernal Guthe/ es sey vom Überschuff ihrer Aussteuer/ Gelder/ oder durch Succession ex testamento oder

der ab intestato, Donation mortis causa oder intervivos, und andere Mittel / so von Ihren hohen Anverwandten und sonst an die Selbige gelanget / einbringen / so soll / vermög üblicher Sächsischen Rechte der Usus fructus des Herrn Bräutigams Hochgräflichen Gnaden ad dies vitæ allerdings verbleiben.

NUM. XV. XVI. XVII.

Dociren die beschehene Übernehmung aller Passiv-Schulden der Hoch Fürstlichen Frau Wittwen.

NUM. XV.

WIR / ANTHON GURTHEN / der Vier Grafen des Reichs / Graff zu Schwarzburg und Hohnstein zc. Bekennen hierdurch / allermäßen auf bewegliches Anlangen der Durchlauchtigsten Unser Freundlich geliebten Gemahlin / Frauen Augusten Dorotheen / gebornen Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg zc. Wie in Ihre Schulden-Last getreten / und Dero Schulden / so sich auf etzliche Tausend Rthl. beloffen / laut nach beschriebenen Posten / (a) und von Uns beyden unterschriebener Berechnung / theils schon bezahlet / theils bishieher ver interestirt / theils noch zu bezahlen / und bis daher zu ver interestiren versprochen / alles nach mehrerer Inhalt der von Ihrer Liebden darüber Uns ausgestellter Obligation und Unterpands-Verschreibung / jedoch noch über das alles mit der eigentlichen Bedingung / daß Wir die von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn ANTHON URGELHEN / Herzogen

(a.) Es hat der Hochseel. Herr Anno 1700. eine gewisse Summe Schulden / davon die Specificatio noch verhanden / über sich genommen / und an solchen einige getilget / über andere aber Wechsel-Brieffe und andere Scheine / daß Er solche abtragen wolte / denen Creditoribus eingelegt. So aber noch nicht alle bezahlet sind / und also ein konstituirtes debitum annoch billig ab hereditibus getilget werden müssen. Noch andere aber davon / so der Hochseel. Herr damals auch mit über sich genommen / hat die Fürstliche Frau Wittve aus ihren propriis / weil die Creditores Sie darum angelanget / selbst bezahlet. Nach solcher Übernahme hat nun die Erbschaft daran noch zu bezahlen ad 12000. Rthl. Der Herzogin aber welche Sie davon getilget Rthl. zu ersetzen / ohne was die deswegen innen gelassene Hand Gelder noch betragen werden.

zogen zu Braunschweig und Lüneburg 2c. als Unser Höchst zu ehrender Herr Schwieger Vater/ Uns/bey Unserer Heerath versprochene Zuschuß Gelder/ an Fünff Tausend Fünff Hundert Thaler darzu anwenden wollen/ in der gewissen Zuversicht/ daß Hochermeldete Unser Herz-Liebste Gemahlin bey Höchst besagtem Dero Herren Vaters Gnaden unfehlbar auszubitten euserst angelegen seyn lassen/ daß Uns solche des nechsten ausgezahlet werden möchten; So haben Wir nicht ermangelt/ auch vor billig und nöthigeachtet/ so thaner zu bezahlen übernommener Schuld-Posten wegen/unter Unser Gräfflichen Hand und Siegel dieses Unser Bekänntniß von Uns/ und zu Ihrer Liebden eigenen Händen auszustellen. So geschehen in Unser Residenz. Arnstadt den 6ten April Anno 1700.

(L. S.) Anthon Günther.

Hier ist noch zu gedencken/wie man ganz extravagant der Fürstl. Fr. Witwen ihre gewürckte Schulden objiciret/ und was Sie in 32. Jährigen Ehestande in Summa consumiret/ zusammen gerechnet habe. Dagegen aber die Ursache/woher solche gewürckte Schulden entstanden/und worinne sie bestanden/ alto silentio übergangen. Weil nun notorisch gewesen/daß Serenissima von ihren Eigenthume und überkommenen Erbgute selbstn verschiedene Schulden bezahlet/darzu auch Ihre Hand Gelder innen gelassen/ ist dem so hoch gemachten Calculo die Restrictio: **meistens bezahlet**: adjicirt worden. Wann nun gleich 60000. Rth. auf 32. Jahr zusammen calculiret werden/ so kommt doch auf jedes Jahr kaum 2000. Thl. durch die Banck weg/ daß eine solche Fürstliche Dame consumiret hat. Wann nun davon Jährl. 800. Rth. Hand-Gelder/so Ihr verdotirt worden/ und was Sie an sothanen Schulden selbstn bezahlet hat / abgezogen werden/ und dagegen in Consideration gezogen wird/ wie Sie eine so schöne meublirte Augustenburg von solchen Geldern mit erbauet habe / davon der Werth noch da ist/ so hat dieselbige das Jahr auff ihre Person in allen wol nicht einmahl von iheen Hand-Geldern 400. Rthl. verwendet/ und kan Ihr also nicht nachgesaget werden/ daß sie einen Rth. verspielt/ oder sonstn unnüßlich und zur Wolust angewendet habe. Wer die übernommene Schulden ansiehet/ wird alsbald gewahr/ daß solche vor Kleidung und Meubeln in den

D

nen

nen Kram-Läden/oder wenn sonst die Herzogin verreckt gewesen/
gewirckt worden sind/well sie darzu keine Gelder erhalten können/in-
dem Dero Herr Gemahl oft wunderlich gewesen/oder eben keine Geld-
der in cassa gehabt/oder vor Bau-Materialien hergerühret haben/eins-
folglich lauter solche Posten seyn/so Maritus, tanquam onera ma-
trimonii, bevorab da Er den Bau ihr concedirt, tragen sollen; Da-
hero denn auch der Hochseel. Herr solche Schuld-Posten zu tilgen
nicht unbillig über sich/ohne entgeld/genommen hat.

NUM. XVI.

Nachdem Unsere freundlich geliebte Gemahlin/ Frau Augusta
Dorothea, gebörne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg/
in verschiedene Schulden gerathen / welche von Uns bezahlet/und Ih-
rer Liebden darüber ausgestellte Obligationes und Wechsel Briefe
an Uns eingeliefert worden; So ist Unserer beständiger Wille und
Meinung/ daß vorgedachte Unsere Frau Gemahlin/wegen dieser von
Uns geschenehen Bezahlung/ weder von Unseren Nachfolgeren und
Erben / noch von sonst Jemanden angefochten/oder der Wieder-
Ersetzung halber in Sie gedrungen werden soll; (a.) Jedoch behal-
ten Wir Uns ausdrücklich bevor / diese Unsere Erklärung hinwiede-
rum ändern/ und aufheben zu können (b.) Dafern aber bey Unseren
Ab-

(a.) Was also der Hochseelige Herr Gemahl von diesem übernommenen Schul-
den, vigore pacti hujus bezahlt hat/ das kan der Fürstliche Herr Agnatus und
Lehns-Successor der Fürstlichen Frau Witben nicht compensiren/oder auf Ihre
Prætenkones zu rechnen / als er zu thun vermeint hat. Dann sonsten würde
ja das obige promissum und respective Donatio contra fidem Principis San-
ctam male indirecte wieder annullirt/ so nicht seyn darff. Und weil die Erben
in locum defuncti succediren; Der Hohe Lehns Successor aber die ganze Erb-
schaft an sich gehandelt/ so ist Er auch was an sothanen übernommenen Schul-
den noch rückständig/alleine abzutragen verbunden.

(b.) Daß alhier eine expresse und ungezweifelte/ prædeliberirte schriftliche Aen-
derung gemeint sey/und erfordert werde/ ist wohl kein Zweifel. Nihil enim rati-
oni naturali magis est conveniens, quam quod negotium eodem modo dissolvatur,
quo collectum est. So aber niemals geschehen/indem der Hochseelige
Defunctus nichts ausgericht/ und der Fürstlichen Frau Wittben noch kurz vor
seinem Hochseeligen Ableben auf den Kranken Bette versichert hat / daß Er
nichts geändert und alles in seinem Statu gelassen habe.

Und weil nach geschehener Aenderung der Religion der Hochseelige Herr
seiner Frau Gemahlin noch die Kosten der Porcellain-Fabrique geschenkt
und

Ableben sothane Aenderung nicht geschehen / so wollen Wir nochmalen/ daß vorgesehete Wille erfüllet/ und dar wieder nicht gehandelt werden soll. Urfundlich mit Unserer eigen Händigen Unterschrifte und Besiegelung. Gegeben in Unserer Residenz Arnstadt den 30. November Anno 1711.

(LS.) Anthon Günther Fürst
zu Schwarzburg.

und erlassen/ und fast nochmehr / dann zuvor seine Gütigkeit spähren lassen/ also ist auch extravagant obiectet worden/ daß propter mutationem Religionis licitam, wieder den Religions Frieden/ eine tacita revocatio collatorum beneficiorum geschehen sey.

NUM. XVII.

Nachdem zu Bezahlung derjenigen Schulden/ so Unserer Frau Gemahlin Liebden obliegen / Wir alle Leipziger Oster und Michaelis-Messe Ein Tausend Rthl. so lange Uns Gott das Leben fristen/ und bis sothane Schulden Last getilget seyn wird/ ^{a.)} bey zu schließen versprochen: So haben zu mehrerer Versicherung dessen Wir solches durch Unsere eigenhändige Unterschrifte bekennen/ und Uns nochmalen zu sothanen versprochen Zuschuß verbindlich machen wollen. Arnstadt den 23ten November 1713.

(LS.) Anthon Günther Fürst
zu Schwarzburg.

(a.) Ex verbis: bis sothane Schulden Last getilget seyn wird / inferatur, daß auch noch igo die hohen Allodial Erben / alle Jahr 2000. Rthl. in 2. Fristen/ Ostern und Michael / bezzutragen schuldig seynd / absonderlich zu denjenigen/ welche noch vor Anno 1713. sind gemacht gewesen/ und mit übernommen worden.

Ob nun dieser Beyschuß / und alle Jahr 2000. Rthl. von 1713. usque ad mortem B. Principis Mariti geschehn/ das ist bey der Berechnung per Documenta zu beweisen/ oder der befindliche Rückstand cum interesse, moræ, an die Hochfürstliche Frau Wittbe annoch zu bezahlen.

NUM. 18. 19. 20. & 21. beweisen die alzu große Härtigkeit des Fürstlichen Herrn Gegenthells / und ist daher eine beständige Manutentenz Commision in der Nähe höchstnötig / soll anderst die Fürstliche Frau Wittbe nicht gekränkert/ und Ihr die nöthigen alimente nicht gehemmet/ noch entzogen werden.

D 2

NUM.

Durchlauchtigste Herzogin
 Gnädigste Fürstin und Frau!

Was Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. mir/ wegen eines vor seyhenden
 Verkaufss derer noch vorhandenen Metallien Gnädigst zu ver-
 melden geliebt / solches habe meinen Gnädigsten Herrn unter thänigst
 vor zu tragen nicht ermangelt; welcher mit der per avance ein gewens-
 deten Protestation halber in Antwort zu vermelden befohlen / daß wie
 Sie der beständigen Meinung wären/ daß Ewr. Hoch-Fürstl. Durchl.
 an denen vorhandenen Metallien keinen Anspruch machen könnten:
 Also Sie sich auch an die dießfals eingemendete Protestation nicht zu
 kehren hätten. Von Specialen Offertendie Ewr. Hoch-Fürstliche
 Durchl. hätten geschehen sollen/ ist mir nichts bewust. Kan also die
 gnädigst anbefohlene Nachricht nicht ertheilen ²⁾ Wegen des Hirsches
 habe Jhro Durchl. ersuchet / zu erlauben/ daß zu dessen Herbeschaf-
 ung Ordre geben dürffte. Weilen aber die vorgemeldete Protesta-
 tion Dem Selben in etwas zu Gemüthe gestiegen; so habe zur Resolu-
 tion erhalten / das Sie selbstn befehlen wolten/ das Er angehörig
 gen Ort geschossen werden sollte. In unterthänigster Devotion ver-
 harre
 Ewr. Hoch-Fürstl. Durchl.

Arnstadt den 9. Sept. 1717.

unterthänigst gehorsamster Knecht.

Joh. Georg Brodtkorb.

[1] Es hat der Fürstl. Hr. Lehns-Successor ein Mem. bey Sr. Käyserl. Maj. wie-
 der die Durchl. Herzogen über geben / und in dem selbigen ungleich anbrin-
 gen lassen/ als wañ Er alles/ was seine Schuldigkeit erfordert/ ultro prästiret/
 das Reulische Witthum nebst seinen zu gehörigen Stücken nach denen P. N.
 völlig ein geräumet / und darzu noch / was zur nöthigen Sustentation an Deputae
 ab gehandelt worden / provisionaliter richtig reichen / ferner auch was zum
 Nutzhheil und anderer Gebührnis an Gerabe / Morgengabe und illatis, in Lo-
 co sich befunden / gleich abfolgen lassen / und zur Aus händigung des übrigen/
 confecto Inventario, sich Fried-Liebend offerirt / so man aber nicht acceptiren
 wollen / und da gegen exorbitante prästentiones sotmirt / und wohl gar den ge-
 bührenden Respect dabey vergessen / und ohne erhebliche Ursache sich dieser
 wegen beschweret / ja den Ausgang ultra modum totalitij ein gericht. End-
 lich auf das ertheilte Decretum provisionale interimisticum 2000. Rth. gegen
 alle-

affecuration von Sr. Käys. Maj. oder Hohen Hn. Commissarien loco der decretirten 6000. Rthl. eines weilen aus zahlen wollen. Alldieweil aber/ außer dem letzten Punkte an keinen was also gewesen/ und Sr. Käyserl. Maj. gleich wohl darauf reser. birtet haben/ daß man auf solche Umstände billige reflexion machen/ an bey die Vermittelte Fürstin zur Annehmung sothauer oblatorum zu disponiren suchen solte/wosfern sie nicht etwas erhebliches ein zu wenden habe. Die oblara aber Ihr niemals gesehen sind/wie aus vorstehenden Schreiben n. 18. selbst erhellet: Und man demnach in den darauf angesehen Commissions terminis auf die Justification der geschenehen oblacion und praestation angegebener oblatorum, wie auch Erfüllung des Allergnädigst. Käyserl. Rescripts gedungen/hat der Gegentheilige Herr Bevollmächtigte hier über sich der massen conternirt/ daß aus seinen Vorbringen lauter contradictions, quasi sibi ipsi non constaret, hervor gesprungen sind/ wie solches alles ex Protocollo & Actis klärllich erhellet. Nun wird in übrigen jedes Hochvernünftigen Judicio über lassen: da der hohe Gegentheil so viel Tausend von der Durchl. Herzogin in Händen hat/ob mit Raifon von Ihr. Käys. Majest. selbst eine Guarantie rat. der provisionaliter adjudicirten Summe hat expokulirt werden können.

Also ist auch wegen des objicirten Aufgangs ultra modum dotalitii regerirt worden: daß die Fürstl. Frau Witwe als eine kluge Dame Ihre Hoffstatt schon längstens gerne nach Ihren Revenüen regulirt hätte/ wann Ihr von dem Hohen Lehns, Successore nur bis dato nicht/wieder die selbst redende Billigkeit die liquitissima cum illiquidis wären vorenthalten/ und der S. 14. P. Nupt. exprimirt deputat völlig gereicht worden/ dann da solches nicht geschehen/ und Sie also nichts in Händen gehabt/ sich ordentlich einzurichten/ keinen seinen verdienten Sold oder Lohn geben können/ und von dem/ was Sie zur Küche gebrauchen sollen/ theils dem zurück behaltenen Deputat an Wildes/ Fischen/ Holz und Kohlen/ so am meisten gekostet/ bezahlen/ theils/ Schulden davon entrichten/ also hat Sie gar wunderlich die Sache oft tractiren müssen/ Sich bis hieher noch zu erhalten. Wenn Sie nun erstlich weiß/ was Sie hat und nicht hat/ so wird die Einrichtung der Hoffstatt und Aufgang schon also regulirt werden/ daß niemand daran was mehr desideriren darff. Es sind Ihr ja noch nicht einmahl die Bette/ auf welchen Sie so lange geschlafen/ und ganz unstreitig zur Gerade gehd.

hören / von andern liquidissimis, und was sonst mehr passiret /
 Olimpfis halber nichts zu gedencken /) extradiret / sondern darum
 die liquida cum illiquidis vorenthalten worden / sich par force da-
 hin zu resolviren / ein gar geringes vor alles in allen überhaupt zu
 nehmen / welche Resolutio aber an eine prodigalitat hinaus geloffen /
 und bey Gott / sich selbst / und der ehrbaren Welt nicht zuverant-
 worten gewesen wäre / dannenhero auch die Fürstl. Frau Wittwe
 billig auf dem Principio bestanden : quod liquida ab illiquidis
 sint separanda, liquida solvenda; illiquida vero legaliter discuti-
 enda & decidenda, und beruhet auch biß dato noch darauff / nach
 welchen dann auch sonder Zweifel vor Sie dahin wird erkannt
 werden / quod liquida cum interessæ moræ & refusione causata-
 rum expensarum zu extradiren; die illiquida aber per summa-
 riam Causæ cognitionem, ex capite viduitatis, æquitatis, Justitiæ
 & misericordiæ billig und schleinig zu decidiren seyn.

NUM. XIX.

Nachdem auf beschehenes Ansuchen Unsers Herrn Schwagers
 Fürst **CHRISTIAN WILHELM** zu Schwarzburg
 Liebden sich dahlu erkläret / Uns auf Rechnung Ein hundert Claf-
 ter Floßholz zu Willigen / und Fünff und zwanzig Clafter Hartholz
 vor dem Langwitzer Thore vor Arnstadt dergestalt anweisen und ver-
 abfolgen zu laßen / daß Wir einen sichern Schein darüber ausstellen
 möchten : Als thun Wir hiermit Dero Verlangen willfahren / und
 versichern / daß so ferne nach abgelegten Differentien Uns die Lie-
 ferung des benöthigten Holzes nicht zu erkant werden solte / Wir die-
 sen Empfang der 125. Clafter Holz von Unsern Wittumb. Re-
 veneuen / oder auf andere Weise zu ersetzen / wißfährig seyn werden.
 Zu Urkund dessen / ist dieser Schein darüber von Uns eigenhän-
 dig unterschrieben / und mit unserm Insegel bekräftiget worden.
 So geschehen Augustenburg den 7ten September 1717.

(L.S.)

Augusta Dorothea / vermittelte
 Fürstin zu Schwarzburg.

NUM.

NUM. XX.

Hoch Wohlgebohrner Herr/

Hochgeehrtester Herr Ober Hoffmeister.

Serenissimus wollen auf den hierbey liegenden Schein das verlangte Holz nicht assigniren lassen; Dafern man aber beides ben wolte/ solchen ohne Restriction dergestalt einzurichten/ daß die Ersekung vor das Holz aus denen Witthums revenuen geschehen solte/ so wird sich kein weiterer Anstand finden/ die verlangte Assignation auszufertigen. Ich bin

Ewrer Hochwohlgebohrnen

Arnstadt den 8ten

Septemb. 1717.

ergebenster Diener

Johann Georg Brodtkorb.

NUM. XXI.

Hoch Wohlgebohrner Herr/

Hoch zu ehrender Herr Ober Hoffmeister.

Zum Verlangten Eclairissement kan nichts anders berichten/ als daß Serenissimus auf keine andere Condition das verlangte Holz wollen abfolgen lassen/ als wann Sie der Bezahlung halber/ purè auf die Witthums Revenuen assignation erhielten. Ich kan derowegen bey dieser Affaire nichts weiters sagen/ als daß Ich sey.

Ewr Hoch Wohlgebohrnen

Arnstadt den 8ten

September. 1717.

ergebenster Diener.

Johann Georg Brodtkorb.

O! Welche eine Härteigkeit. Aus dem Extracte der Ehe Pacten S. 14. N. 6. ist ersichtig/wie man Holz und Kohlen zu allen nothdürfftigen Feuerwerke zum Deputat prestiren sollen/ und dennoch hat mans auf so gute Versicherung nicht einmal creditiren wollen. Ist das an grünen Holze; Was soll nicht am durren geschehen seyn; Es wird sich also nun auch bald eusern/von welcher Seite die übelen Rathgeber gestanden haben. Saipenti fatis.



Welches alles der Röm. Käyserl. Majestät/ dem Hoch, Preßlichen Reichs Hoff Raths Collegio, und der ganzen unpartheyischen erbahren Welt/ zu einer höchstnöthigen information und zu eines Jedem gewissenhaften dijudicatur Summarissimè und nur vorläuf

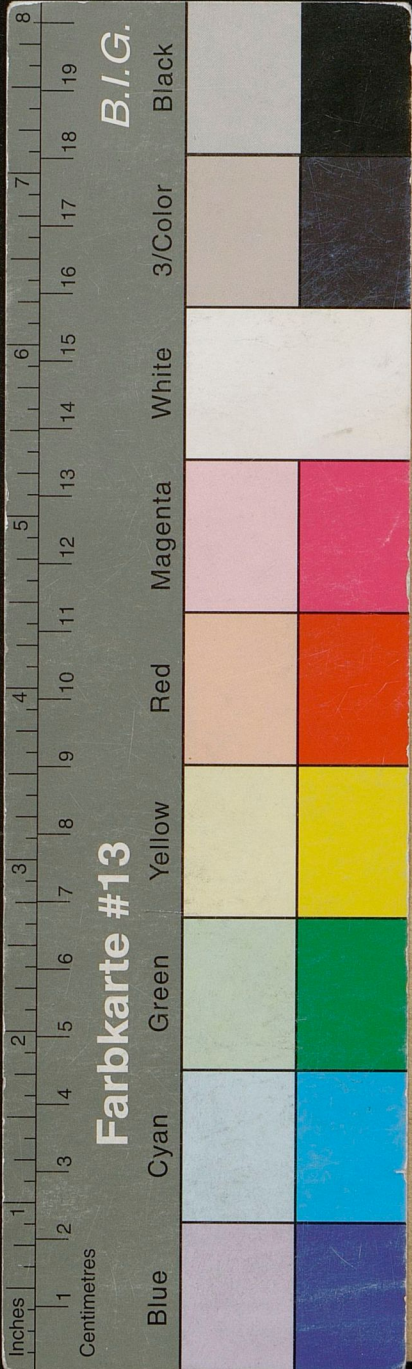
läuffig alle Berunglumpffung zu dämpffen publiciren zu lassen / die
Hochfürstliche Frau Wittbe vor unumbgänglich und nützlich befunden
hat. Allermaßen ex supradeductis zu colligiren / daß Sie sich
nicht mitelnen bagatel abweisen lassen können / sondern heraus be-
kommen muß.

- I. Die völlige Einrichtung des Witthum Sitzes. No.I.
- II. 1000. Rthl. Morgengab. Gelder. vi §. 15. P. N. Num. V. und
1000. Rthl. noch an rückständigen augmento darzu.
- III. 2000. Rthl. Augmentations Gelder vi. Doc. Num. 2. & §. 17.
5500. Rthl. / P Nupt.
- V. 10000. Rthl. und mehr an Paraphernalien vi. N. 4. & §. 17
P. N.
- IV. 8000. Rthl. und mehr an Gerade Morgengabe und Mus-
thell. Weil vieles Herrschafftliche Feld-gängige Vieh/
Kleinodien / Jubelen / und Früchte vorhanden sind.
- VI. 30000. Rthl. an des Hochseeligen Herrn Kleibern / Kleinod-
en und Silberwerck mehr den weniger / vi §. 18. P. N.
- VII. 2500. An deputat, wann Er zu Gelde geschlagen wird / so
jährlich continuirt. mehr dann weniger.
- VIII. 5000. Rthl. an Silbern Donirten Service. vi N. VII.
- IX. 400. Rthl. Hand Gelder so jährlich continuiren vi N. VIII.
- X. 6000. Rthl. wegen der Standes mäßigen Einrichtung des Wit-
thum Sitzes ad minimum vi prajudic. ex Strick.
- XI. 12000. Rthl. an übernommenen Schulden / so noch nicht getil-
get worden sind / und was an solchen Serenislimax vor sich
bezahlet hat / und zu ersetzen ist.
- XII. 22000. Rthl. und mehr wegen Einlösung derer von Hoch seel. Hr.
versehten Gerade Stücke und oppignotirten Silbern Service
vid Carpz. P. 2. C. 14. d. 63. & In for. Hallense fol 13.
- XIII. 10000. Rthl. an Intresso moraz Schaden und Unkosten.
und anderen Kleinigkeiten mehr.

177400. Summar. Summa, ohne die 2000 Rthl. jährl. Wit-
tums Revenüen / nach dem Brüderl. Anschläge. Und
anderer Kleinigkeiten mehr.

Tandem bona causa triumphat.

 (o) 



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

A.K. 128, 17.

JUSTIFICÄter Kurtzer Inhalt.

W/h
455

Nebst einer zuverlässigen SPECIFICATION
Deßen/was

Die Durchlauchtigste Fürstin und Frau
S R R W

Augusta Dorothea Leonora

BIBLIOTHECA
PONICEAVIANA

Geborne Herzogin von Braunschweig und Lüneburg ꝛc.
verwittibte Fürstin zu Schwarzburg Arnstadt.

Entgegen
Dero Herrn Schwagers Liebden
Dem gleichfalls

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn Christian Wilhelm
Fürsten zu Schwarzburg/Sondersh. und Arnstadt ꝛc.

Vor der

Aller Höchsten Käyserl. Commission und denen Hochverordneten Churfürstl.
Männlichen und Hochfürstl. Gothaischen Herrn Rätthen / so wohl aus klaren
Recessen und Ehe-Pactis, als auch nach denen albekandten gemeinen Sächß.
Lehn-Rechten wohlgegründet prärendirt hat, und noch
beständig prärendirt.

Gedruckt im Jahr 1717.

